

## A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Peter Lerch (CDU)  
– Drucksache 17/13030 –

### Beschäftigung einer rechtsextremen Integrationskraft an Landauer Schulen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/13030 – vom 14. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Der Einsatz der rechtsextremen Lehrerin Myriam K. an Landauer Schulen hat den Schulfrieden vor Ort nachhaltig gestört. Frau K. wird zwar zunächst keine Schülerinnen und Schüler unterrichten, dennoch sorgt die Affäre in Landau nach wie vor für viel Unverständnis. So ist den Medien zu entnehmen, dass die ehemalige Schulleiterin der Nordringschule am 19. Juni durch die ADD über die beschlossene Versetzung informiert wurde. Ihre Argumente, so die ehemalige Schulleiterin, wurden seitens der ADD ignoriert. Ferner prüfte, so Ministerin Dr. Hubig, die Schulbehörde „seinerzeit“ (Zeitpunkt der Versetzung) „ausführlich und anhand sämtlicher zugänglicher und aktueller Unterlagen, Videos und dergleichen“ die Versetzung. Im Sinne der betroffenen Schulen, Eltern und der interessierten Öffentlichkeit bitte ich deshalb die Landesregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Umfang waren dem zuständigen Schulaufsichtsreferat der ADD bei der Entscheidung über die Versetzung die rechtsextremen Aktivitäten dieser Lehrerin bekannt?
2. Warum wurde die Nordringschule nicht bereits in den aktiven Versetzungsprozess miteinbezogen?
3. Hat der Personalrat der Versetzung von Frau K. zugestimmt?
4. Bis wann ist eine Entscheidung über die Weiterverwendung im Schuldienst von Frau K. zu erwarten, und sollte aus rechtlichen Gründen die Entfernung einer rechtsextremen Lehrperson aus dem Schuldienst nicht möglich sein, welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um den hierdurch zu befürchtenden Schaden zu minimieren?
5. Wurden die rechtsextremen Aktivitäten von Frau K. zum Zeitpunkt ihrer Verbeamtung als mit dem Beamtenverhältnis (bspw. § 7 BBG, § 49 LGB) vereinbar gesehen?
6. Hat die Schulbehörde „seinerzeit nach Prüfung sämtlicher zugänglicher Unterlagen, Videos und dergleichen“ entschieden, dass das Handeln von Frau K. nicht gegen das beamtenrechtliche Neutralitätsgebot oder gegen das allgemeine Mäßigungsgebot und ihre Loyalitätspflicht verstoßen hat?
7. Welche Folgerung zieht die Landesregierung aus dem vorliegenden Fall, um den Einsatz, die Versetzung und das Wirken von Rechtsextremen an rheinland-pfälzischen Schulen in Zukunft zu unterbinden?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung duldet keine rechtsextremen Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen. Es werden alle disziplinar- und beamtenrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um das Wirken von rechtsextremen Lehrkräften an Schulen zu unterbinden. Anzeichen von Verstößen gegen das beamtenrechtliche Neutralitätsgebot oder gegen das allgemeine Mäßigungsgebot und die Loyalitätspflicht hat die Schulbehörde bei allen Beschäftigten und Beamten anhand sämtlicher zugänglicher Unterlagen zu prüfen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5 und 6:

Zum Zeitpunkt ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und zum Zeitpunkt ihrer Versetzung an die Nordringschule Landau waren bei der Schulaufsicht drei Hinweise auf politische Meinungsäußerungen eingegangen, zwei davon mit nicht verifizierbarem Absender. Keine Hinweise gab es auf ein Fehlverhalten im Unterricht. Auf der Grundlage des damaligen Erkenntnisstands nahm die Schulbehörde die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vor.

Zeitlich nachgelagert ging ein weiteres anonymes Schreiben mit Hinweisen auf politische Meinungsäußerungen bei der Schulaufsicht ein. Im November 2019, als die Förderschullehrerin an der Schubert-Schule in Neustadt/Weinstraße eingesetzt war, wurden vom Schulleitersprecher dieser Schule und einem Teil des Lehrerkollegiums Befürchtungen geäußert, dass sich ihr außerschulisches Verhalten negativ auf den Ruf der Schule und ihre politischen Meinungsäußerungen auf die Zusammenarbeit im Kollegium auswirken könnten.

Aus Gründen des Datenschutzes kann im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht detaillierter mitgeteilt werden, mit welchem Ergebnis weitere Prüfungen dieser Sachverhalte durch die Schulbehörde vorgenommen wurden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Schulleitung der Nordringschule in Landau war über die Versetzung der Förderschullehrerin an diese Schule informiert. Der zuständige Bezirkspersonalrat für die staatlichen Lehrkräfte an Förderschulen hat der Maßnahme zugestimmt.

Zu Frage 4:

Die Schulbehörde hat die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Tatsachen aktualisiert zusammengetragen und prüft auf dieser Grundlage, welche disziplinarischen Konsequenzen sich hieraus ergeben.

Die möglichen Disziplinarmaßnahmen ergeben sich aus § 3 des Landesdisziplingesetzes. Zur Entfernung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem Dienst im Rahmen eines Disziplinarverfahrens muss gemäß § 40 des Landesdisziplingesetzes Disziplinklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden; die Entscheidung über die Entfernung trifft das Gericht, nicht die Schulbehörde.

Zu Frage 7:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin